

**Kommission
für die Rechtsstellung der Frau**

**Bericht über die sechzigste Tagung
(20. März 2015 und 14.–24. März 2016)**

Auszugsweise Übersetzung



Vereinte Nationen • New York 2016



Kapitel I

Angelegenheiten zur Beschlussfassung durch den Wirtschafts- und Sozialrat oder Angelegenheiten, die ihm zur Kenntnis gebracht werden

A. Vereinbarte Schlussfolgerungen über die Selbstbestimmung der Frauen und die Verbindung zur nachhaltigen Entwicklung

1. Die nachstehenden, von der Kommission verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen werden dem Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 68/1 vom 20. September 2013 und 70/1 vom 21. Oktober 2015 als Beitrag zur Arbeit des Rates übermittelt.

Die Selbstbestimmung der Frauen und die Verbindung zur nachhaltigen Entwicklung*

1. Die Kommission für die Rechtsstellung der Frau bekräftigt die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹, die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung² und die von der Kommission anlässlich des zehnten, fünfzehnten und zwanzigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärungen³.

2. Die Kommission bekräftigt, dass das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵, die dazugehörigen Fakultativprotokolle⁶ sowie andere einschlägige Übereinkommen und Verträge einen völkerrechtlichen Rahmen und einen umfassenden Katalog von Maßnahmen für die Erreichung der Geschlechtergleichstellung und die Befähigung der Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung sowie den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Frauen und Mädchen während aller ihrer Lebensphasen bieten.

* Die Erörterungen sind in Kap. III wiedergegeben (nicht auf Deutsch erhältlich).

¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

² Resolutionen der Generalversammlung S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1-E/CN.6/2005/11 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; ebd., 2010, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1-E/CN.6/2010/11 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; und ebd., 2015, *Supplement No. 7* (E/2015/27-E/CN.6/2015/10), Kap. I, Abschn. C, Resolution 59/1.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378; ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531 und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

3. Die Kommission bekräftigt, dass die Förderung, der Schutz und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frauen, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, in alle Politiken und Programme zur Beseitigung der Armut integriert werden sollen, und sie bekräftigt außerdem, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass jeder Mensch das Recht hat, an der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung teilzuhaben, zu ihr beizutragen und sie zu genießen, und dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringende Beachtung erfahren sollen.

4. Die Kommission bekräftigt die Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, die auf den einschlägigen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen abgegeben wurden, darunter die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung mit ihrem Aktionsprogramm⁷ und die Schlüsselmaßnahmen zu dessen weiterer Durchführung. Die Kommission bekräftigt außerdem die Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen auf dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda sowie die Anerkennung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen auf der Dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos, der Dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und der einundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und verweist auf das am 27. September 2015 abgehaltene Treffen von Staats- und Regierungschefs der Welt zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Frauen: Selbstverpflichtung zum Handeln und die Sitzung des Sicherheitsrats am 13. Oktober 2015 über Frauen und Frieden und Sicherheit.

5. Die Kommission bekräftigt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing und die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungen sowie die Ergebnisse einschlägiger großer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und die Folgemaßnahmen zu diesen Konferenzen und Gipfeltreffen eine solide Grundlage für die nachhaltige Entwicklung bilden und dass die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁸ leisten wird, wobei niemand zurückgelassen wird.

6. Die Kommission anerkennt die wichtige Rolle regionaler Übereinkünfte, Instrumente und Initiativen in den jeweiligen Regionen und Ländern bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen, auch zugunsten der nachhaltigen Entwicklung.

7. Die Kommission begrüßt die in der Agenda 2030 enthaltene Verpflichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, ist sich dessen bewusst, dass Frauen als Akteurinnen der Entwicklung eine unverzichtbare Rolle zukommt, und erkennt an, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen für Fortschritte in Bezug auf alle Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung von entschei-

⁷ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁸ Resolution 70/1 der Generalversammlung.

dender Bedeutung ist. Die Kommission betont, dass die volle Entfaltung des menschlichen Potenzials und eine nachhaltige Entwicklung nicht möglich sind, wenn Frauen und Mädchen die vollständige Wahrnehmung ihrer Menschenrechte und Chancen weiter verweigert wird.

8. Die Kommission bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die Feminisierung der Armut andauert, und betont, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist. Die Kommission erkennt an, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen und der Beseitigung der Armut einander verstärkende Verbindungen bestehen und dass für Frauen und Mädchen während aller Lebensphasen ein angemessener Lebensstandard gewährleistet werden muss, unter anderem durch Sozialschutzsysteme.

9. Die Kommission bekräftigt, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen, der Menschenrechte, einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung beiträgt. Die Kommission nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den mangelnden Fortschritten beim Abbau geschlechtsspezifischer Unterschiede beim Zugang zu, dem Besuch und dem Abschluss von weiterführenden Schulen, was für die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und die Verwirklichung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten unverzichtbar ist und andere positive soziale und wirtschaftliche Ergebnisse ermöglicht. Alle Frauen und Mädchen müssen daher Zugang und Gelegenheit zu lebenslangem Lernen und gleichen Zugang zu hochwertiger Bildung auf allen Ebenen haben, einschließlich frühkindlicher Bildung, Grund-, Sekundar- und Hochschulbildung und Fach- und Berufsausbildung.

10. Die Kommission erkennt an, dass die wirtschaftliche Gleichberechtigung, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der Frauen für die Verwirklichung der Agenda 2030 unerlässlich sind. Sie unterstreicht, wie wichtig Gesetzgebungs- und andere Reformen sind, um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie gegebenenfalls von Mädchen und Jungen beim Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und Produktionsmitteln, darunter Grund und Boden, natürliche Ressourcen, Eigentums- und Erbrechte, geeigneten neuen Technologien und Finanzdienstleistungen, einschließlich Mikrofinanzierung, zu verwirklichen, und wie wichtig Chancengleichheit für Frauen in Bezug auf produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit und gleiche Entlohnung für gleiche oder gleichwertige Arbeit sind. Die Kommission anerkennt den positiven Beitrag von Arbeitsmigrantinnen zu inklusivem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung.

11. Die Kommission erkennt ferner an, dass die Verwirklichung der Agenda 2030 die volle Integration der Frauen in die offizielle Wirtschaft erfordert, so auch durch ihre wirksame Teilhabe und Chancengleichheit in Bezug auf Führungspositionen auf allen Entscheidungsebenen im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben und durch die Veränderung der derzeitigen geschlechtsspezifischen Aufteilung der Arbeit, um dafür zu sorgen, dass unbezahlte Betreuungs- und Hausarbeit gerecht geteilt und anerkannt, verringert und umverteilt werden.

12. Die Kommission ist sich bewusst, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Konflikten, Menschenhandel, Terrorismus, gewalttätigem Extremismus, Naturkatastrophen, humanitären Notlagen und anderen Notsituationen betroffen sind. Sie hält es daher für unerlässlich, dass Frauen in die Lage versetzt werden, in wirksamer und produktiver Weise an Führungs- und Entscheidungsprozessen mit-

zuwirken, dass ihre Bedürfnisse und Interessen bei Strategien und Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden, und dass die Menschenrechte der Frauen und Mädchen bei allen Entwicklungsmaßnahmen sowie in Konflikten, humanitären Notlagen und anderen Notsituationen gefördert und geschützt werden.

13. Die Kommission betont, dass gewährleistet sein muss, dass bei der Durchführung der Agenda 2030 niemand zurückgelassen wird, und anerkennt in dieser Hinsicht die Probleme von Flüchtlingsfrauen und -mädchen, die Notwendigkeit, diese Frauen und Mädchen zu schützen und zu stärken, namentlich in Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, und die Notwendigkeit, die Resilienz der Aufnahmegemeinschaften von Flüchtlingen zu erhöhen, und sie unterstreicht, wie wichtig die Entwicklungsunterstützung für diese Gemeinschaften ist, insbesondere in Entwicklungsländern.

14. Die Kommission bekundet erneut ihre Besorgnis über die Herausforderung, die der Klimawandel für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung darstellt, und darüber, dass Frauen und Mädchen, die mit Ungleichstellung und Diskriminierung konfrontiert sind, oft unverhältnismäßig stark von den Auswirkungen des Klimawandels und anderer Umweltprobleme betroffen sind, darunter unter anderem Wüstenbildung, Entwaldung, Staubstürme, Naturkatastrophen, anhaltende Dürre, extreme Wetterereignisse, der Anstieg des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane. Die Kommission anerkennt ferner im Einklang mit dem im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommen von Paris⁹, dass die Länder beim Vorgehen gegen Klimaänderungen die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen achten, fördern und berücksichtigen sollen.

15. Die Kommission verurteilt nachdrücklich alle Formen der Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen. Sie bekundet tiefe Besorgnis darüber, dass Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere gegen die schutzbedürftigsten, in allen Teilen der Welt fortbestehen und dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, darunter unter anderem sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, häusliche Gewalt, Menschenhandel und Femizid ebenso wie schädliche Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und die Verstümmelung weiblicher Genitalien die volle Gleichstellung der Geschlechter und Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen, die Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Frauen und Mädchen und die Entfaltung ihres vollen Potenzials als mit Männern und Jungen gleichberechtigte Partnerinnen sowie die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung behindern.

16. Die Kommission begrüßt zwar die Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen, betont aber, dass kein Land die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen vollständig erreicht hat, dass weltweit ein hohes Maß an Ungleichheit zwischen Frauen und Männern, Mädchen und Jungen fortbesteht und dass viele Frauen und Mädchen Verwundbarkeit und Marginalisierung erfahren, was unter anderem auf mehrfache und einander überschneidende Formen der Diskriminierung während ihres gesamten Lebensverlaufs zurückzuführen ist.

17. Die Kommission ist sich bewusst, dass eine geschlechtergerechte Umsetzung der Agenda 2030 ein rascheres Handeln in Bezug auf neuere wie ältere Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frau-

⁹ Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1. In Deutsch verfügbar unter: http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf

en und Mädchen und den gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfordert.

18. Die Kommission bekräftigt, wie wichtig deutlich höhere Investitionen zur Schließung der Lücken bei den Ressourcen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen sind, unter anderem durch die Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen Quellen, einschließlich der inländischen und internationalen Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen, durch die vollständige Erfüllung der im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe abgegebenen Zusagen und durch die Bekämpfung illegaler Finanzströme, um auf dem bereits Erreichten aufzubauen und die internationale Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich der Rolle der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt.

19. Die Kommission betont, wie dringend die vollständige, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing ist, und erinnert daran, dass die systematische Integration einer Geschlechterperspektive in die Umsetzung der Agenda 2030 von entscheidender Bedeutung ist.

20. Die Kommission stellt fest, dass die Agenda 2030 von beispielloser Reichweite und Bedeutung ist. Sie wird von allen Ländern akzeptiert, ist auf alle anwendbar, und ihre Umsetzung erfolgt landesintern und auf regionaler und globaler Ebene unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen und unter Achtung des nationalen politischen Handlungsspielraums zugunsten eines dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums, insbesondere für die Entwicklungsländer, stets im Einklang mit den einschlägigen internationalen Regeln und Verpflichtungen. Die Kommission bekräftigt, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die nationale, regionale und globale Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 im Hinblick auf die erzielten Fortschritte tragen.

21. Die Kommission begrüßt es, dass die Zivilgesellschaft, darunter Frauen- und Gemeinwesenorganisationen, feministische Gruppen, Menschenrechtsverteidigerinnen sowie Mädchen- und Jugendorganisationen, wesentlich dazu beigetragen haben, die Interessen, Bedürfnisse und Visionen von Frauen und Mädchen in lokale, nationale, regionale und internationale Agenden, einschließlich der Agenda 2030, einzubringen, und sie ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, bei der geschlechtergerechten Umsetzung der Agenda 2030 auf offene, inklusive und transparente Weise mit ihnen zusammenzuarbeiten.

22. Die Kommission anerkennt die Bedeutung einer umfassenden Einbeziehung von Männern und Jungen als Akteure und Nutznießer eines Wandels bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen und als Verbündete bei der Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen sowie bei der vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtergerechten Umsetzung der Agenda 2030.

23. In dem Bemühen, sich weiter für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing einzusetzen, die einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 leisten wird, richtet die Kommission die dringende Aufforderung an die Regierungen, auf allen Ebenen und, soweit zweckmäßig, gemeinsam mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen

ihres jeweiligen Mandats und eingedenk nationaler Prioritäten, und die Bitte an nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo sie bestehen, und an die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, unter anderem Frauen- und Gemeinwesenorganisationen, feministische Gruppen, Jugendorganisationen, religiöse Organisationen, den Privatsektor, Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften, die Medien und andere in Betracht kommende Akteure, soweit zweckdienlich, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

Stärkung normativer, rechtlicher und politischer Rahmen

a) zu erwägen, mit besonderem Vorrang das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, den Umfang etwaiger Vorbehalte zu begrenzen und diese so genau und eng wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck der Übereinkommen unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen, Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des jeweiligen Übereinkommens stehen, und die Übereinkommen vollständig durchzuführen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politiken aufstellen;

b) die vollständige und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenzen über Bevölkerung und Entwicklung und der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen als Grundlage für nachhaltige Entwicklung, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen sowie die Einhaltung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle sowie anderer einschlägiger Übereinkünfte und Verträge durch die Vertragsstaaten zu beschleunigen;

c) alle Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf umfassende Weise umzusetzen, dabei ihrer Universalität, Integriertheit und Unteilbarkeit Rechnung zu tragen und gleichzeitig den politischen Handlungsspielraum und die Führungsrolle eines jeden Landes zu achten und dabei die Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Regeln und Verpflichtungen zu wahren, unter anderem durch die Entwicklung kohärenter Strategien für nachhaltige Entwicklung zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und durch die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle staatlichen Politiken und Programme auf allen Ebenen;

d) alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu beseitigen, indem Gesetze und umfassende politische Maßnahmen bei Bedarf entwickelt sowie angenommen und rascher und wirksam umgesetzt und überwacht werden, indem alle in einer Rechtsordnung eventuell bestehenden diskriminierenden Bestimmungen, namentlich Strafbestimmungen, entfernt werden und indem rechtliche, politische, administrative und sonstige umfassende Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich vorübergehender Sondermaßnahmen, aufgestellt werden, um den gleichberechtigten und wirksamen Zugang von Frauen und Mädchen zur Justiz und die Rechenschaftspflicht bei Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen zu gewährleisten;

e) Gesetze zu erlassen und Reformen durchzuführen, um zu erreichen, dass Frauen und Männer und gegebenenfalls Mädchen und Jungen beim Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und Produktionsmitteln, einschließlich des Zugangs zu

Grund und Boden, Erbrechten, natürlichen Ressourcen, geeigneten neuen Technologien und Finanzdienstleistungen, einschließlich Mikrofinanzierung, sowie des Eigentums daran und der Verfügungsgewalt darüber, gleichberechtigt sind und in Bezug auf produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frauen Chancengleichheit herrscht;

f) die wirtschaftlichen Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen, ihr Recht auf Arbeit und ihre Rechte bei der Arbeit durch geschlechtergerechte Politiken und Programme mit dem Ziel menschenwürdiger Arbeit für alle zu fördern, gleiche Entlohnung für gleiche oder gleichwertige Arbeit zu gewährleisten, Frauen vor Diskriminierung und Missbrauch am Arbeitsplatz zu schützen, durch die Unterstützung von Frauen geführter Unternehmen in allen Wirtschaftssektoren in Frauen zu investieren und sie zu stärken, unter anderem durch auf sie zugeschnittene Konzepte und Instrumente, die den Zugang zu allgemeinen öffentlichen Dienstleistungen, Finanzierung, Schulung und Ausbildung, Technologie, Märkten, nachhaltiger und erschwinglicher Energie und zu Beförderungsdiensten und Handel erleichtern;

g) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um unbezahlte Betreuungsarbeit anzuerkennen, zu verringern und umzuverteilen, indem Sozialschutzmaßnahmen, darunter zugängliche, kostengünstige und hochwertige soziale Dienste, sowie Betreuungsdiensten für Kinder, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Menschen mit HIV und Aids und alle anderen Betreuungsbedürftigen ein hoher Stellenwert eingeräumt und eine gleichmäßige Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen Frauen und Männern gefördert wird;

h) einen sozialverantwortlichen und rechenschaftspflichtigen Privatsektor zu fördern, der unter anderem nach den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“¹⁰, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsstandards und den von der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) aufgestellten Grundsätzen zur Stärkung der Frauen im Unternehmen und dem Globalen Pakt handelt, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen sowie die Verwirklichung ihrer vollen und gleichberechtigten Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erreichen;

i) den Beitrag von Migranten, einschließlich Arbeitsmigrantinnen, zur nachhaltigen Entwicklung ebenso anzuerkennen wie die Notwendigkeit, Gewalt und Diskriminierung gegenüber Arbeitsmigrantinnen zu beseitigen und ihre Selbstbestimmung zu fördern, namentlich durch internationale, regionale oder bilaterale Zusammenarbeit zwischen allen Interessenträgern, insbesondere den Herkunfts-, Transit- und Zielländern;

j) konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um der Praxis der geschlechtsspezifischen Preisdifferenzierung, der sogenannten „rosa Steuer“, ein Ende zu setzen, wonach Güter und Dienstleistungen, die Frauen und Mädchen als Zielgruppe haben, teurer sind als ähnliche Güter und Dienstleistungen, die für Männer und Jungen bestimmt sind oder vermarktet werden;

¹⁰ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>.

k) die Regierungen nachdrücklich aufzufordern, allen Menschen gleichermaßen den Zugang zu einwandfreiem und erschwinglichem Trinkwasser und zu angemessener Sanitärversorgung und Hygiene zu gewährleisten, insbesondere in Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden, unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse aller Frauen und Mädchen, die durch unzureichende Wasserversorgung und sanitäre Einrichtungen unverhältnismäßig stark betroffen sind, die bei der Verrichtung ihrer Notdurft im Freien einem größeren Risiko von Gewalt und Belästigung ausgesetzt sind und die im Zusammenhang mit der Menstruationshygiene spezifische Bedürfnisse haben, und die Wasserbewirtschaftung und Abwasserbehandlung unter aktiver Mitwirkung der Frauen zu verbessern;

l) die entscheidende Rolle der Frauen als Trägerinnen des Wandels und als Führungspersönlichkeiten beim Vorgehen gegen den Klimawandel anzuerkennen und eine geschlechtergerechte Vorgehensweise zu fördern, eine Gleichstellungsperspektive zu integrieren und Frauen und Mädchen im Hinblick auf die Strategien, die Finanzierung, die Politik und die Prozesse im Zusammenhang mit der Umwelt, dem Klimawandel und der Verringerung des Katastrophenrisikos zu stärken, um bei Umweltfragen auf allen Ebenen zu einer produktiven und gleichgestellten Mitwirkung der Frauen an der Entscheidungsfindung zu gelangen und die Resilienz von Frauen und Mädchen gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen;

m) sicherzustellen, dass die Rechte und die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen, die von Konflikten, Menschenhandel, Terrorismus, gewalttätigem Extremismus, Naturkatastrophen, humanitären Notlagen und anderen Notsituationen betroffen sind oder dadurch vertrieben wurden, in nationalen und internationalen Plänen, Strategien und Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden, außerdem sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen auf allen Ebenen an Entscheidungen im Rahmen von Nothilfe-, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Konfliktbeilegungs- und Friedenskonsolidierungsprozessen mitwirken, sowie für alle, insbesondere Mädchen, Bildungsangebote bereitzustellen, um zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung beizutragen, und den Kampf gegen die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu einem festen und vorrangigen Bestandteil aller humanitären Maßnahmen zu machen; in dieser Hinsicht appelliert die Kommission an den am 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul stattfindenden Humanitären Weltgipfel, die Integration einer Gleichstellungsperspektive bei seinen Beratungen gebührend zu berücksichtigen;

n) mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, entgegenstehen, weder zu erlassen noch anzuwenden;

o) sicherzustellen, dass die Menschenrechte aller Frauen, ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit und ihre reproduktiven Rechte im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungs-konferenzen gefördert und geschützt werden, unter anderem durch die Erarbeitung und Durchsetzung politischer Konzepte und rechtlicher Rahmen und die Stärkung von Gesundheitssystemen, die hochwertige und umfassende Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Produkte, Informationen und Aufklärung, darunter unter anderem sichere und wirksame Methoden moderner Empfängnisverhütung, Notfall-Empfängnisverhütung, Präventionsprogramme für Jugendschwangerschaften, Müttergesundheitsversorgung wie eine qualifizierte Betreuung von Ent-

bindungen und die Betreuung von geburtshilflichen Notfällen, was Geburtsfisteln und andere Komplikationen bei Schwangerschaft und Entbindung verringern wird, sichere Abtreibung, wo das innerstaatliche Recht solche Dienste zulässt, und Verhütung und Behandlung von Infektionen der Fortpflanzungsorgane, sexuell übertragbaren Infektionen, HIV und Krebserkrankungen der Fortpflanzungsorgane, allgemein zugänglich und verfügbar machen, in der Erkenntnis, dass die Menschenrechte auch das Recht umfassen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, bestimmen und frei und eigenverantwortlich entscheiden zu können;

p) das Recht der Frauen und Mädchen, insbesondere der unterversorgtesten, auf Bildung während ihres gesamten Lebensverlaufs und auf allen Ebenen zu fördern und zu achten, indem der allgemeine Zugang zu hochwertiger Bildung eröffnet und eine inklusive, gleichberechtigte und nichtdiskriminierende hochwertige Bildung gewährleistet wird, Bildungschancen für alle gefördert werden, der Abschluss der Grund- und Sekundarschulbildung gewährleistet und geschlechtsbedingte Disparitäten beim Zugang zu allen Bereichen der Sekundar- und Hochschulbildung beseitigt werden, die Finanzkompetenz gefördert und sichergestellt wird, dass Frauen und Mädchen gleichberechtigten Zugang zu Laufbahnentwicklung, Aus- und Fortbildung und Stipendien erhalten, und durch Fördermaßnahmen die Führungskompetenzen und Einwirkungsmöglichkeiten von Frauen und Mädchen ausgebaut werden, sowie Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit von Frauen und Mädchen im schulischen Umfeld zu fördern, zu achten und zu garantieren und um Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf allen Bildungs- und Ausbildungsebenen zu unterstützen;

q) eine Gleichstellungsperspektive in Bildungs- und Ausbildungsprogramme, einschließlich der Bereiche Wissenschaft und Technologie, zu integrieren, das Analphabetentum unter Frauen zu beseitigen und den Übergang von der Schule zum Erwerbsleben durch Weiterqualifizierung zu unterstützen, damit Frauen und Mädchen aktiv an der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, der Regierungsführung und der Entscheidungsfindung teilhaben können, und Bedingungen zu schaffen, die die volle Teilhabe der Frauen an der formalen Wirtschaft und ihre volle Einbindung darin erleichtern;

r) Gesetze, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter Strafe stellen, sowie umfassende, multidisziplinäre und geschlechtersensible Präventiv-, Schutz- und Strafverfolgungsmaßnahmen und -dienste zu beschließen, zu überprüfen und ihre beschleunigte und wirksame Umsetzung sicherzustellen, um alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Raum sowie schädliche Praktiken zu beseitigen und zu verhüten;

s) auf allen Ebenen eine geeignete innerstaatliche Politik zu konzipieren und umzusetzen, die darauf abzielt, diskriminierende gesellschaftliche Einstellungen und geschlechtsspezifische Rollenklischees zu wandeln und die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen zu fördern;

t) Männer und Jungen, einschließlich lokaler Führungspersönlichkeiten, bei der Gleichstellung der Geschlechter, der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und der Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen im öffentlichen wie im privaten Raum als strategische Partner und Verbündete umfassend einzubeziehen, nationale Politiken und Programme zu konzipieren und umzusetzen, die sich mit der Rolle und der Verantwortung von Männern und Jungen befassen und darauf abzielen, bei der Betreuungs- und der Hausarbeit eine ausgewogene Aufgabenteilung zwischen Frauen und Männern sicherzustellen

sowie die gesellschaftlichen Normen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen tolerieren, und die Einstellungen und gesellschaftlichen Normen, gemäß denen Frauen und Mädchen gegenüber Männern und Jungen als untergeordnet angesehen werden, zu verändern und letztendlich zu beseitigen, unter anderem durch das Verstehen und die Bekämpfung der tieferen Ursachen der Ungleichstellung der Geschlechter wie ungleiche Machtverhältnisse, gesellschaftliche Normen, Praktiken und Klischees, die die Diskriminierung von Frauen und Mädchen zementieren, und Männer und Jungen zu ihrem eigenen Vorteil und zum Vorteil von Frauen und Mädchen in die Anstrengungen zur Förderung und Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen einzubeziehen;

u) die wichtige Rolle und den wichtigen Beitrag von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten sowie von lokalen Gemeinschaften zu Ernährungssicherheit, Armutsbekämpfung, ökologischer Nachhaltigkeit und nachhaltiger Entwicklung anzuerkennen und sich darauf zu verpflichten, ihre Selbstbestimmung zu unterstützen, und sicherzustellen, dass Frauen in ländlichen Gebieten voll, gleichberechtigt und wirksam an der Gesellschaft, der Wirtschaft und den politischen Entscheidungsprozessen teilhaben;

v) in Zusammenarbeit mit indigenen Völkern, insbesondere indigenen Frauen und ihren Organisationen, eine Politik und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, die Kapazitäten aufbauen und ihre Führungsrolle stärken und zugleich die besondere und wichtige Rolle indigener Frauen und Mädchen in der nachhaltigen Entwicklung anerkennen sollen, sowie gegen indigene Frauen und Mädchen gerichtete Diskriminierung und Gewalt, die sich nachteilig auf ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten auswirken, denen sie überproportional ausgesetzt sind und die die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe indigener Frauen an Gesellschaft, Wirtschaft, und politischen Entscheidungsprozessen stark behindern, zu verhüten und zu beseitigen;

w) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs-, Beschäftigungs- und sonstigen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte aller Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu treffen, um ihre volle und wirksame Teilhabe und Inklusion in die Gesellschaft zu gewährleisten, und die mehrfachen und einander überschneidenden Formen der Diskriminierung zu bekämpfen, denen sie sich gegenübersehen;

x) anzuerkennen, dass die Familie zur Entwicklung beiträgt, unter anderem zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele für Frauen und Mädchen, und dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen das Wohl der Familie erhöht, und in dieser Hinsicht zu betonen, dass eine Familienpolitik ausgearbeitet und umgesetzt werden muss, die darauf abzielt, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen herbeizuführen und die volle Teilhabe der Frauen an der Gesellschaft zu stärken;

Förderung günstiger Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen

y) die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen durch die Bekräftigung der in der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹¹ eingegangenen Verpflichtungen, durch das Streben nach Politikkohärenz und günstigen Rahmenbedingungen

¹¹ Resolution 69/313 der Generalversammlung, Anlage.

für die nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen und durch alle Akteure und durch die Neubelebung der globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung zu fördern;

z) erneut zu erklären, dass die Geschlechterperspektive unter anderem mittels gezielter Maßnahmen und Investitionen in die Formulierung und Umsetzung aller finanz-, wirtschafts-, umwelt- und sozialpolitischen Maßnahmen durchgängig berücksichtigt werden muss, und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen auf allen Ebenen eine fundierte Politik, durchsetzbare Rechtsvorschriften und transformative Maßnahmen anzunehmen und zu stärken;

aa) im Bereich der Verwaltung der öffentlichen Finanzen einen geschlechtergerechten Ansatz zu unterstützen und zu institutionalisieren, der eine geschlechtergerechte Haushaltspolitik und -überwachung über alle Sektoren der öffentlichen Ausgaben hinweg umfasst, um Lücken bei der Bereitstellung von Mitteln für die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen zu schließen, und zu gewährleisten, dass die Kosten für alle nationalen und sektoralen Pläne und Maßnahmen zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen voll angesetzt und ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um ihre wirksame Durchführung zu gewährleisten;

bb) für erheblich mehr Investitionen zur Schließung von Finanzierungslücken zu sorgen, unter anderem durch die Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen Quellen, darunter die Mobilisierung und Zuweisung von Mitteln aus öffentlichen, privaten, inländischen und internationalen Quellen, unter anderem durch eine Verbesserung der Einnahmenverwaltung durch modernisierte, progressive Steuersysteme, eine verbesserte Steuerpolitik, eine effizientere Steuererhebung sowie eine höhere Priorität für die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen in der öffentlichen Entwicklungshilfe, um auf erzielten Fortschritten aufzubauen, und sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe wirksam eingesetzt wird;

cc) die entwickelten Länder dringend zu ersuchen, ihre Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe vollständig einzuhalten, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, den Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer und den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und die Entwicklungsländer zu ermutigen, auf den Fortschritten aufzubauen, die sie dabei erzielt haben, zu gewährleisten, dass die öffentliche Entwicklungshilfe wirksam eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen, und sie unter anderem dabei zu unterstützen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen herbeizuführen;

dd) die internationale Zusammenarbeit zu stärken, namentlich die Rolle der Nord-Süd- und der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und die Kommission bittet alle Staaten, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu stärken und dabei den Schwerpunkt auf gemeinsame Entwicklungsprioritäten zu legen und alle maßgeblichen Interessenträger in der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor einzubeziehen, und sie stellt gleichzeitig fest, dass in dieser Hinsicht die nationale Eigen- und Führungsverantwortung unerlässlich sind, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen herbeizuführen;

ee) im Rahmen der makroökonomischen Politik und der Beschäftigungs- und Sozialpolitik eine produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern, zum Vorteil der Frauen und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen sowie zur Stärkung der wirtschaftlichen Effizienz und zur Optimierung des Beitrags der Frauen zu Wirtschaftswachstum und Armutsminderung, Prozesse zur Entwicklung und weltweiten Verfügbarmachung geeigneter Kenntnisse und Technologien zu fördern und die Entscheidungsträger, den Privatsektor und die Arbeitgeber dafür zu sensibilisieren, dass die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen unabdingbar ist und dass sie einen wichtigen Beitrag leisten;

Stärkung der Führungsrolle der Frauen und die volle und gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen an Entscheidungsprozessen in allen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung

ff) Maßnahmen zu ergreifen, um die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe der Frauen auf allen Gebieten und in Leitungsfunktionen auf allen Entscheidungsebenen im öffentlichen und privaten Sektor sowie am öffentlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben und in allen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen;

gg) Maßnahmen zu ergreifen, um die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe der Frauen zu gewährleisten, unter anderem durch vorübergehende Sondermaßnahmen, soweit angezeigt, durch die Festlegung und das Streben nach der Erreichung konkreter Ziele, Zielvorgaben und Fortschrittskriterien, unter anderem durch die Bereitstellung von Bildungs- und Ausbildungsangeboten, und durch die Beseitigung aller Schranken, die die Teilhabe der Frauen und gegebenenfalls der Mädchen als Entscheidungsträgerinnen in allen Sektoren und auf allen Ebenen direkt und indirekt behindern, wie zum Beispiel mangelnder Zugang zu hochwertiger und inklusiver Bildung und Ausbildung sowie Gewalt, Armut, ungleiche Verteilung unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit und geschlechtsspezifische Rollenklischees;

hh) Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Teilhabe der Frauen auf allen Ebenen und in allen Phasen von Friedensprozessen und Vermittlungsbemühungen, bei der Prävention und Beilegung von Konflikten, der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und dem Wiederaufbau zu gewährleisten, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit vorgehen;

ii) sie appelliert an die Staaten, Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen und ihre gemeinsame Wahrnehmung elterlicher Aufgaben anzuerkennen, um eine stärkere Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben zu fördern, und zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen, namentlich Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familien-, Privat- und Berufsleben;

jj) für alle Akteure der Zivilgesellschaft ein sicheres und günstiges Umfeld zu fördern, damit sie im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Agenda 2030 umfassend zur geschlechtergerechten Umsetzung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 beitragen können;

kk) die Ressourcen und die Unterstützung für Basisorganisationen sowie für lokale, nationale, regionale und globale Frauenorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft zu erhöhen, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und die Menschenrechte der Frauen und Mädchen voranzubringen und zu fördern;

Stärkung geschlechtergerechter Datenerhebungs-, Weiterverfolgungs- und Überprüfungsprozesse

ll) einen geschlechtergerechten Ansatz in die nationale Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 aufzunehmen und dabei gegebenenfalls den vereinbarten Rahmen globaler Indikatoren¹² zu berücksichtigen und die nationalen statistischen Kapazitäten auszubauen, unter anderem durch mehr technische und finanzielle Hilfe für Entwicklungsländer, um systematisch hochwertige, verlässliche, aktuelle, nach Geschlecht, Alter und Einkommen und anderen in im innerstaatlichen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselte Daten zu gewinnen, zu erheben und zugänglich zu machen;

mm) auf nationaler und internationaler Ebene Standards und Methodologien zu entwickeln und zu stärken, um die Erhebung, Analyse und Verbreitung geschlechtsspezifischer Statistiken, unter anderem über Armut, die Einkommensverteilung innerhalb von Haushalten, unbezahlte Betreuungsarbeit, den Zugang von Frauen zu Vermögenswerten und Produktionsmitteln, ihre Verfügungsgewalt darüber und ihr Eigentum daran, ihre Mitwirkung auf allen Entscheidungsebenen sowie über Gewalt gegen Frauen, zu verbessern, um im Kontext der Agenda 2030 Fortschritte für Frauen und Mädchen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu messen;

nn) die technische und finanzielle Zusammenarbeit zwischen Ländern mit Unterstützung der Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und gegebenenfalls unter Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen zu stärken, mit dem Ziel, Daten und Statistiken zu sammeln, um die Umsetzung der Agenda 2030 aus der Gleichstellungsperspektive weiterzuverfolgen und zu überprüfen.

Stärkung der nationalen institutionellen Regelungen

24. Die Kommission fordert die Regierungen auf, nach Möglichkeit auch durch die Bereitstellung von Finanzmitteln die Autorität und Kapazität nationaler Mechanismen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu stärken, unter anderem zur Unterstützung der Aufnahme einer Geschlechterperspektive in alle Politiken und Programme in allen staatlichen Sektoren im Kontext der Agenda 2030, und die Sichtbarkeit dieser Mechanismen und die Unterstützung für sie zu fördern.

25. Die Kommission fordert die Regierungen außerdem auf, die Kohärenz und Koordinierung der nationalen Mechanismen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen gegebenenfalls mit zuständigen staatlichen Stellen und anderen Interessenträgern zu stärken, um sicherzustellen, dass die Planung, Entscheidungsfindung, Politikformulierung und -umsetzung, die Haushaltsverfahren und die institutionellen Strukturen auf nationaler Ebene zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen beitragen.

26. Die Kommission fordert die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Staaten auf Antrag bei ihrer geschlechtergerechten Umsetzung der Agenda 2030 zu unterstützen.

27. Die Kommission anerkennt ihre Hauptrolle bei der Weiterverfolgung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, auf der sich ihre Tätigkeit stützt, und

¹² Siehe E/CN.3/2016/2/Rev.1.

betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen im Rahmen aller nationalen, regionalen und globalen Überprüfungen der Umsetzung der Agenda 2030 zu behandeln und einzubeziehen und Synergien zwischen der Weiterverfolgung der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtergerechten Weiterverfolgung der Agenda 2030 zu gewährleisten.

28. Die Kommission fordert UN-Frauen auf, bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen sowie bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen hin bei der Koordinierung des Systems der Vereinten Nationen und bei der Mobilisierung der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer maßgeblicher Interessenträger auf allen Ebenen auch weiterhin eine zentrale Rolle zu übernehmen, um die vollständige, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Agenda 2030 zu unterstützen.

29. Die Kommission verweist auf die Resolution 70/163 der Generalversammlung und fordert das Sekretariat auf, zu prüfen, wie für eine stärkere Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) umfassend einhalten, wo solche Institutionen bestehen, unter Achtung der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats, unter anderem an der einundsechzigsten Tagung der Kommission, gesorgt werden kann.

30. Die Kommission bekräftigt, dass sie zu den thematischen Überprüfungen der Fortschritte in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen wird, die auf dem hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung stattfinden werden, und dass sie ihre Katalysatorrolle bei der Integration der Geschlechterperspektive wahrnehmen wird, um sicherzustellen, dass die Folge- und Überprüfungsprozesse allen Frauen und Mädchen zugutekommen und zur vollen Gleichstellung der Geschlechter und Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen bis 2030 beitragen.